

führung und Furcht unzugänglich und von allen jenen Local-Rücksichten, welche die ersten Beamten irre leiten konnten, entfernt ist. Hier ist es, wo die wichtige Erklärung: „ob eine Anklage Statt habe“, geschehen wird.

Erstes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 8. (der Cr.=P.=O.) Die gerichtliche Polizei forschet den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach, sammelt die Beweise, und überliefert die Urheber den Gerichten, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen. *)

1) Die gerichtliche Polizei forschet. Sie ist darin von der verwaltenden Polizei unterschieden, daß diese hauptsächlich dahinzielt, den Verbrechen zuvorzukommen (Art. 19 des Gesetzbuchs vom 3. Brüm.), während die gerichtliche Polizei den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nachforscht, die Beweise darüber sammelt, und die Urheber den Gerichten überliefert, welche angestellt sind, sie zu bestrafen. Obgleich diese beyden Zweige der Polizei wesentlich voneinander verschieden sind, so zwar, daß ihre Formen nicht minder voneinander abweichen, als ihr Gegenstand; so ist doch ein Theil der Beamten der verwaltenden Polizei beauftragt, zur gerichtlichen Polizei auf die im folgenden Artikel erklärte Weise mitzuwirken.

Art. 9. Die gerichtliche Polizei wird unter der Aufsicht und Leitung der kaiserlichen Gerichtshöfe, und nach Verschiedenheit der weitem gleich unten folgenden Bestimmungen:

*) Die den Art. der Criminal-Prozess-Ordnung beygefügte Bemerkungen und Erläuterungen sind größten Theils aus dem Commentar des Hrn. Bourguignon über das Criminal-Gesetzbuch entnommen. Dieses allgemein geschätzte Werk, in die deutsche Sprache übersetzt, ist bey der Keilischen Buchhandlung in Cöln verlegt.

Von den Feld- und Forsthütern;
 Von den Polizey-Commissaren;
 Von den Mairen und ihren Adjuncten;
 Von den kaiserlichen Procuratoren und ihren
 Substituten;
 Von den Friedens-Richtern;
 Von den Offizieren der Gendarmerie;
 Von den General-Polizey-Commissaren;
 Und von den mit der vorläufigen Instruction
 der Prozesse beauftragten Richtern ausgeübt.

1) Die gerichtliche Polizey wird u. s. f. Das
 Criminal-Gesetzbuch von 1791 hatte den Friedens-Richtern
 und Offizieren der Gendarmerie allein die Berrichtungen der
 gerichtlichen Polizey beygelegt. Das Gesetzbuch vom 3. Brü-
 maire 4. J. ließ im Art. 21 und 25 auch die Polizey-Com-
 missare, den Municipal-Agenten und seinen Adjuncten in den
 Gemeinden, wo es keinen Polizey-Commissar gab, die Forst-
 und Feldhüter und den Director der Anklags-Geschwornen
 an eben diesen Berrichtungen Theil nehmen.

Das Gesetz vom 7. Pluvios 9. J. errichtete im Bezirk
 jedes Gerichts der ersten Instanz einen neuen Beamten der
 gerichtlichen Polizey unter dem Titel eines Substituten des
 kaiserl. General-Procurators, des Sicherheits-Beamten.

Das neue Gesetz hebt die Sicherheits-Beamten auf, und
 vertraut die Ausübung der gerichtlichen Polizey 1) den Feld-
 und Forsthütern; 2) den Polizey-Commissaren; 3) den Mai-
 ren und ihren Adjuncten; 4) den kaiserl. Procuratoren und
 ihren Substituten; 5) den Friedens-Richtern; 6) den Offizieren
 der Gendarmerie; 7) den General-Polizey-Commissaren; 8)
 den Instructions-Richtern an. Es hat selbst die Präfecten
 der Departemente und den Polizey-Präfecten zu Paris (ob
 sie gleich keine gerichtliche Polizey-Beamte sind) berechtigt,
 in Person alle Berrichtungen vorzunehmen, die erforderlich
 sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens, eines

Vergehens oder einer Polizei-Übertretung zur Gewißheit zu gelangen, oder die gerichtlichen Polizei-Beamten zu diesen Verrichtungen aufzufordern. (Art. 10.)

Diese Menge von gerichtlichen Polizei-Beamten wird durch die oben angeführte Stelle aus dem Vortrage der Redner der Regierung gerechtfertigt, worin es heißt: „Agenten der gerichtlichen Polizei müssen über die ganze Oberfläche des Reichs verbreitet seyn, und ihre Thätigkeit darf nie nachlassen.“

Man muß übrigens nicht glauben, daß man diesen verschiedenen Agenten gleichförmige Verrichtungen beygelegt habe. Man findet in den folgenden Artikeln, daß sie mit vieler Sorgfalt voneinander unterschieden worden sind.

Sie dürfen außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks keine Handlung der gerichtlichen Polizei vornehmen, und können bloß wegen Verfälschung oder Austheilung falscher National-Papiere, falscher Bankzettel, falscher Münze und Nachmachung des Staats-Siegels, auch außerhalb des Umfangs ihres Gerichts-Sprengels, die erforderlichen Haus-Untersuchungen und Nachforschungen, die sie begonnen haben, fortsetzen. (Siehe Art. 464 der Cr.-P.-D.)

Art. 10. Die Präfecten der Departemente und der Polizei-Präfect in Paris können entweder selbst und in Person die Verrichtungen vornehmen, welche erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder sonst einer minder schweren Übertretung zur Gewißheit zu gelangen, um demnächst in Gemäßheit des 8. Artikels die Urheber den Gerichten zu überliefern, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen, oder sie mögen die gerichtlichen Polizei-Beamten, jeden nach Verschiedenheit seines Wirkungskreises, zu diesen Verrichtungen auffordern.

1) Die Präfecten der Departemente und der Polizei-Präfect in Paris. Diese Verfügung bringt

Dadurch, daß sie Ober-Beamten aus dem Verwaltungsfache einen Einfluß und Attributen giebt, die sie nicht hatten, eine gewisse Veränderung im gerichtlichen Fache hervor. Die Gründe dieser Neuerung erklärte der Redner der Regierung. (Siehe die Anmerkung Seite 389.)

Wir wollen nur noch folgende drey einfache Bemerkungen hinzufügen: 1) Haben die Acte der gerichtlichen Polizey, welche die Departements-Präfecten und der Polizey-Präfect von Paris im Falle dieses Artikels machen, die nehmliche Kraft, als wenn sie von gerichtlichen Polizey-Beamten gemacht worden wären; haben auch schon 2) die Präfecten das Recht, in gewissen Fällen Acte dieser Art zu machen, so hat der Gesetzgeber ihnen doch förmlich den Titel eines gerichtlichen Polizey-Beamten, und zwar wahrscheinlich deswegen versagt, weil er sie nicht der Ober-Aufsicht des General-Procurators oder kaiserl. Procurators unterwerfen wollte. Man sieht in der That im Art. 279, daß diese Ober-Aufsicht nur über jene Beamten ausgeübt wird, die im Art. 9 bezeichnet stehen. Sind gleichwohl 3) die Präfecten befugt, die gerichtlichen Polizey-Beamten, jeden nach Verschiedenheit seines Wirkungskreises, aufzufordern, alle Verrichtungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens u. s. f. zu Gewißheit zu gelangen, so besitzen sie doch das Recht nicht, über sie eine Aufsicht auszuüben, noch sie wegen ihrer gerichtlichen Polizey-Verrichtungen zu tadeln; denn dieses Recht steht insbesondere dem kaiserl. Procurator, dem General-Procurator und dem kaiserl. Gerichtshofe zu, und wird nach dem Inhalte der Art. 17, 57, 279, 280, 281, 282 und 289 der Cr.-P.-D. ausgeübt.

(Siehe die Note zum Art. II.)

Z w e y t e s C a p i t e l.

Von den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren.

Art. II. Die Polizey-Commissare, und in dem Gemeinden, wo es deren keine giebt, die Maire,